

Die Umordnung über die Einfuhr der Zuckerpreise.

75

Rohzuckerfabriken zu vertiefen sind, werden von der Zollverwaltung der Zuckerzentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

§ 22.

Frachtrechnung bei der Rohzuckerzufuhr der Verbrauchszuckerfabriken.

(1) Alle beim Bahntransport des Rohzuckers zu den Verbrauchszuckerfabriken entstehenden Frachten bilden eine gemeinsame Last der den Zucker übernehmenden Verbrauchszuckerfabriken und sind von denselben im Verhältnisse der von ihnen bezogenen Rohzuckermengen zu tragen.

(2) Bei dieser Frachtrechnung ist bei gemischten Fabriken sowie bei Fabriken, welche unmittelbar aus Rüben Verbrauchszucker erzeugen, der ihnen gemäß § 9, Absatz 2, anrechenbare Zucker ebenso beitragspflichtig wie ein von auswärts bezogener Rohzucker. Die Zuckerzentrale kann jedoch für solchen Zucker sowie überhaupt für Zucker, für welchen tatsächlich keine Bahnfracht aufgelaufen ist, eine Ermäßigung des Beitrages zu den allgemeinen Frachtkosten bewilligen.

(3) Die Zuckerzentrale kann auch andere beim Transport des Rohzuckers von den Rohzuckerfabriken zu den Verbrauchszuckerfabriken entstandene Auslagen als gemeinsame Last, sei es der Rohzuckerfabriken, sei es der Verbrauchszuckerfabriken oder beider Gruppen, erklären und entsprechend aufteilen.

§ 23.

Beschwerderecht.

(1) Gegen sämtliche Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen der Zentrale steht den Beteiligten die Beschwerde an den Handelsminister binnen der Ausschlussfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24.

Kosten der Zentrale.

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Zuckerzentrale sind von der Gesamtheit der Rohzuckerfabriken einerseits und der Verbrauchszuckerfabriken andererseits zu gleichen Teilen zu tragen.

(2) Die Zuckerzentrale kann zur Deckung dieser Kosten von den Zuckerfabriken Umlagen einheben, die im Wege der politischen Exekution eingetrieben werden können.

§ 25.

Übertretungen; Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung und jede Minderung bei der Vereitlung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 R. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26.

Auflösung der Zuckerzentrale.

Die Auflösung der Zentrale erfolgt nach Anhörung der Zollverwaltung durch Verfügung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 27.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

* * *

Von Wichtigkeit sind noch die Bestimmungen über die Sperre der Zuckervorräte. Dieselben lauten:

§ 8.

Sperre.

(1) Sämtliche in Oesterreich jeweils vorhandenen Vorräte an unverfeuertem Zucker sowie sämtlicher aus dem Zollauslande einlangender Zucker sind unter Sperre gelegt.

(2) Die Sperre hat die Wirkung, daß der gesperrte Zucker nur nach Weisung der Zuckerzentrale verarbeitet, verbraucht, freiwillig oder zwangsweise veräußert und daß über ihn ohne Weisung der Zentrale nicht verfügt werden darf.

(3) Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstößen, sind nichtig. Dies gilt auch für dem Verbote zuwiderlaufende Abänderungen und Verlängerungen gültig geschlossener Rechtsgeschäfte über gesperrten Zucker.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge über Zucker aus dem Betribsjahre 1916/17 sind ungültig.

(5) Die Verwahrer gesperrten Zuckers sind verpflichtet, für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

(6) Die Sperre erndigt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der gesperrte Zucker gemäß den Verfügungen der Zuckerzentrale zur Versteuerung oder zur Ausfuhr gelangt. Hinsichtlich gesperrten Zuckers, für welchen die abgabefreie Verwendung finanzamtlich bewilligt wurde, erndigt die Sperre mit dem Zeitpunkte der Uebernahme des Zuckers durch den Bezugsberechtigten. Sofern die erteilte Bewilligung zur abgabefreien Verwendung erlischt oder widerrufen wird, leßt die Sperre rückwirklich des in diesem Zeitpunkte beim Bezugsberechtigten etwa noch vorhandenen Zuckers wieder auf.

(7) Bei aus dem Ausland bezogenem, versteuertem Zucker erndigt die Sperre mit der auf Grund der Beschlüssen der Zuckerzentrale erfolgten Uebernahme durch den Bezugsberechtigten.

Regelung des Zuckerverbrauchs in Ungarn.

Budapest, 30. September.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Zucker in Gast- und Paffeehäusern sowie ähnlichen öffentlichen Lokalen.

Eine weitere Verordnung des Finanzministers regelt den Verbrauch von Zucker in Industriebetrieben. Kanditen- und Schokoladenfabriken dürfen in der Erzeugungscampagne 1916/17 bloß ein Drittel jenes Zuckerquantums beschaffen, beziehungsweise verarbeiten, das sie in der Kampagne 1915/16 beschaffen, beziehungsweise verarbeitet haben, doch darf das Gesamtquantum des in der Kampagne 1916/17 beschaffenden, beziehungsweise zu verarbeitenden Zuckers 5.000 Meterzentner nicht übersteigen.